

		DM bis zum 31.12.01	Euro ab dem 01.01.02
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich		
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen		557
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen		836
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2.960	1.513
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte		
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld		312
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten		912
00.03.02	Urnengrabstelle für eine Urne im Kolumbarium	-	2.557
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg		915
00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge		1.220
00.06	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	4.500	2.301
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	6.750	3.451
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	9.000	4.602
00.09	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebühreuziffer 00.03 bis 00.08 erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.		
00.10	Bei Gräbern der Gebühreuziffer 00.06 bis 00.09, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.		
00.11	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		
00.12	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)		
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes		
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.460	747
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.600	818
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung	820	419

	DM bis zum 31.12.01	Euro ab dem 01.01.02
01.00.03		
01.00.04	200	102
01.01		
01.01.00		
01.01.01	250	128
02		
02.00		
02.01	560	286
02.02	600	307
02.03	640	327
03		
04	48	25
05		
06	65	33
	26	13
07		
07.00		
07.01	57	29
07.02	114	58
08		
	30	15
	55	28
09		
09.00		
09.01		
09.02		
09.03		

		DM bis zum 31.12.01	Euro ab dem 01.01.02
	frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren		
09.03.00	Grabstelle 2 m ²		732
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2.700	1.381
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	4.050	2.071
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	5.400	2.761
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	4.050	2.071
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	6.075	3.106
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	8.100	4.142
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)		
10.00	Ausgrabung einer Urne	200	102
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	30	15
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	250	128
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante		
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	970	496
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.110	568
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg		
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.250	639
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.380	706
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	730	373
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals oder einer Einfassung		
11.00	Genehmigung eines Grabmals	120	61
11.01	Genehmigung einer Einfassung	46	24
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.		